

# Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Constantin Medien AG haben im März 2018 die gesetzlich erforderliche jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Constantin Medien AG erklären darin, dass die Constantin Medien AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2017 mit den unten genannten Ausnahmen entsprochen hat und dies weiterhin tut:

**Ziffer 4.1.3 Abs. 1 S. 2** des DCGK empfiehlt dem Vorstand, bezüglich der Compliance für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) zu sorgen und deren Grundzüge offenzulegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Der Vorstand sorgt im Rahmen der Compliance für angemessene Maßnahmen. Ein Hinweisgebersystem hat das Unternehmen bisher nicht eingerichtet.

**Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 und 8** des DCGK empfehlen, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll, und dass solche mehrjährigen, variablen Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollten. Grundsätzlich stimmt die Vergütungspolitik der Constantin Medien AG mit diesen Vorgaben überein. Allerdings wurden im Zuge der Veränderungen in der Besetzung des Vorstands, die im August und September 2017 eintraten, abweichende Vergütungsregelungen vereinbart, die eine Ermessenstatieme vorsehen.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats war diese Vorgehensweise im besten Sinne der Gesellschaft notwendig, um die Stabilität der Unternehmensführung durch eine kurzfristige, adäquate Vorstandsneubesetzung zu sichern.

**Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4** des DCGK empfehlen, dass im Vergütungsbericht unter anderem die Zuwendungen und der Zufluss an jedes Vorstandsmitglied im jeweiligen Berichtsjahr dargestellt werden. Für die Darstellung dieser Informationen sollen die dem DCGK als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden. Von den Empfehlungen nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (1. Spiegelstrich) und Abs. 4 des DCGK wurde und wird abgewichen. Die Constantin Medien AG wird auch weiterhin die Vergütung der Vorstandsmitglieder transparent darstellen, sieht insoweit aber insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft die bisherige Darstellung im Vergütungsbericht als gegenüber der von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 des DCGK-geforderten als vorzugswürdig an. Die im Vergütungsbericht gewählte Darstellung gewährleistet die umfassende Offenlegung der den Vorstandsmitgliedern tatsächlich zugeflossenen Leistungen sowie unter anderem auch der Rückstellungen für etwaige mehrjährige variable Vergütungen.

**Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S.3** des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der Vorstandsmitglieder der Constantin Medien AG die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Auswahl bzw. bei der Neu- oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt.

# Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

**Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S.1 und 2** des DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen soll. Auf die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird verzichtet. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall im Interesse des Unternehmens liegen kann, was durch eine pauschale Regelgrenze nicht berücksichtigt würde.

**Ziffer 7.1.2 S. 3 des DCGK** empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen. Die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns gestattet die Einhaltung dieser Fristen derzeit nicht. Sobald sichergestellt ist, dass die Fristen mit der notwendigen Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden können, soll auch diese Empfehlung des DCGK erfüllt werden. Die Constantin Medien AG hält sich in Bezug auf die Veröffentlichung von Finanzinformationen grundsätzlich an die gesetzlichen Veröffentlichungsfristen sowie die in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse hierzu geregelten Fristen. Zwei Ausnahmen im abgelaufenen Geschäftsjahr waren als Einzelfälle einer besonderen Unternehmenssituation geschuldet.

Ismaning, März 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat